

Beratungshinweis zum Erb- und Pflichtteilsrecht

In der Praxis erfolgen Schenkungen, meist an Kinder, ohne dass sich der Schenker (späterer Erblasser) zum Zeitpunkt der Zuwendung Gedanken über die Erbfolge macht. Noch erfolgt dies ohne zu bedenken, den Zuwendungsempfänger als Erben einzusetzen.

Das Ganze ist auch so lange in Ordnung, als es zu keinen Konflikten beim Erben kommt. Die Praxis lehrt uns aber, dass gerade der Pflichtteilsanspruch zu Streit mit den Erben führt.

Hier können Sie aber vorsorgen. Sie können bei einer lebzeitigen Zuwendung an einen Pflichtteilsberechtigten bestimmen, dass dieser sich den Wert der Zuwendung auf seinen Pflichtteil **anrechnen** lassen muss ([§ 2315 Abs. 1 BGB](#)).

Dies erreichen Sie mit einem schriftlichen Vermerk bei Übergabe der Schenkung. Problematisch: Die Anordnung der Anrechnung muss **vor** oder **spätestens gleichzeitig** mit der Zuwendung erfolgen (Weidlich in Grüneberg, [BGB](#), 82. Aufl. 2023, § 2315 Rz. 2). In der Praxis unterbleibt dies leider oft. Eine unterbliebene Anrechnung kann der Erblasser **nicht nachholen**, auch nicht durch letztwillige Verfügung.

Die Anrechnungsbestimmung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, für deren Existenz der Erbe, der dem Pflichtteilsanspruch ausgesetzt ist, die Beweislast trägt. Sie ist formfrei gültig und kann auch stillschweigend erfolgen (Weidlich in Grüneberg, a. a. O., § 2315 Rz. 2). Anrechnungsfähig sind nur solche Zuwendungen, die vom Erblasser an den künftigen Pflichtteilsberechtigten gemacht worden sind. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass fremde Vorempfänge nicht angerechnet werden dürfen, enthält das Gesetz in § 2315 Abs. 3, [§ 2051 Abs. 1 BGB](#): Fällt ein anrechnungspflichtiger Abkömmling weg, muss sich ein an dessen Stelle tretender Abkömmling die Zuwendung auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen.

Sehr umstritten sind die Folgen einer Anrechnungsbestimmung gegenüber minderjährigen Kindern: Sie „wirken“ wie ein gegenständlicher, also auf den Wert der Zuwendung beschränkter Pflichtteilsverzicht. Daher müssen Sie für diese Fälle auch die Genehmigung des Familiengerichts einholen (§ 1643 Abs. 1, [§ 1851 Nr. 9 BGB](#) entsprechend; a. A. Keim, MittBayNot 2008 S. 8, 12).

Dipl.-Kfm. Lothar Grünewald

Anhang zu Mandantenrundschriften 8/2023